

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 19 (1933)  
**Heft:** 45

**Artikel:** Lehrer-Ortszulagen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-539097>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Funtanna*, *Fontanna* = Quelle, Brunnen.  
*Fuorn* = Ofen (Hotel Fuorn auf dem Ofenfass).  
*Furcla*, *Fuorcla* = Bergsattel, Einsattelung.  
*Furcletta*, *Fuorcletta*, enger Pass, Bergjoch.  
*Grisch* = grau.  
*Grüm* (Alp, Station der Berninabahn) = Anhöhe  
*En* = Inn (keltisch), fließendes Wasser.  
*Giuf*, *Juf* = Joch.  
*Laret* = Lärchenwald, (Station an der Linie Klosters-Dävos).  
*Lavin* = Trift, Wiese (Station im Unterengadin).  
*Lej* = See; *Sur Lej* = über dem See.  
*Malöggia*, *Maloja* (keltisch) = Wasserweg. Bergwasser.  
*Piz della Margna* = Grenz-, Randgebirge (bei Maloja).  
*Piz Mezzaun*, *Misaun* = Mittenberg.  
*Morteratsch* (Berg und Gletscher in der Berninagruppe).  
*Munteratsch* (am Julier) = grosses Gebirge.  
*Mustér* (Disentis) = Münster (Oberländer Romanisch);  
*Müstair* = Münster (über dem Ofenpass, Engadiner Romanisch).  
*Palü* = sumpfig, Ried; *Piz Palü* (Berg über den sumpfigen Alpen).  
*Pisok*, *Pizokel* = kleine Bergspitze (bei Chur).  
*Prada*, *Preda* = Wiesenland (Station der Albulalinie).  
*Puschlav* = Ort bei den Schweinepferchen (Puschlev Romanisch).  
*Roseg* (keltisch) = holzreich.  
*Rosatsch* (v. roesa) = Alpenrose. (Berg bei St. Moritz).  
*Samedan* (spr. samedn), *Samaden* = Wasser; am Zusammenfluss des Inn und Flaz.  
*Susch* = Süss.  
*Silvaplana* (*Silvaplana*) *silva* (lat.) = Wald; *plana* = Ebene.  
*Romanische Form einiger bekannter Ortsnamen:*  
*Bever* = Bever; *Bergün* = Bravuogn; *Celerina* = Schlarigna; *Ems* = Domat; *Flims* = Flem; *Ilanz* = Glion; *St. Moritz* = San Murezzan (spr. Murezn); *Pontresina* = Puntraschna; *Scanfs* (Unterengadin) = S-chanf (spr. sch'tschanf); *Schuls* = Scuol (spr. Schguol).

P. B.

## Lehrer-Ortszulagen

Nicht selten werden Behörden und Amtsstellen Fragen vorgelegt betreffend die *Streichung oder Kürzung bewilligter Ortszulagen* an die Lehrer. Der Aargauer Regierungsrat z. B. sah sich veranlasst, einen grundsätzlichen Entscheid zu fällen. Darin wurde festgelegt, dass die *Ortszulagen einen wesentlichen Bestandteil der Lehrerbildung bilden*. In dieser Angelegenheit treten aber grundverschiedene Fälle auf, welche immer wieder neue Entscheidungen verlangen. So wurde in einem jüngsten Falle entschieden, dass für den Bezug der Ortszulage während der laufenden Amtsdauer die in der *Stellenausschreibung* festgelegte Skala der jährlichen Beiträge massgebend sei. An die bei der Stellenpublikation bedingungslos zugesicherte Ortszulage dürfen *nachträglich* nicht besondere Bedingungen geknüpft werden; das heisst, dass *mündliche Vereinbarungen und Orientierungen* — die von den Parteien nicht gehalten und nicht erfüllt werden — keinen Rechtsgrund zur Kürzung der Ortszulage bieten; massgebend sind einzig und allein die Bedingungen, wie sie aus der *Lehrstellenpublikation hervorgehen* — besondere, vertraglich geregelte Vereinbarungen ausgenommen.

Eine Gemeinde, welche Ortszulagen ausrichtet, wählt z. B. einen *musikalisch begabten Lehrer* und guten *Turner*, in der bestimmten Voraussetzung, dass er sich dann den Vereinen widmen und deren Leitung übernehmen werde. Diese Gemeinde hat nun nicht das Recht, die in Aussicht

gestellten und bewilligten Ortszulagen zu kürzen, wenn der Gewählte die genannten ausserdienstlichen Funktionen nicht erfüllt. Es müssen daher alle an die Ausrichtung von Ortszulagen geknüpften Bedingungen aus der *Stellenpublikation* oder einem separaten *Dienstreglement* ersichtlich sein. Nur auf diese Weise ist es möglich, unliebsame Differenzen auf ein Minimum zu beschränken.

Wenn also eine Gemeinde ihren Lehrer vom *Offiziersrang* zum vorneherein ausschliessen wollte, müsste sie bei der Stellenausschreibung auf diese Bedingung hinweisen. Auch dieser Fall mag an einigen Orten dazu beigetragen haben, die Ortszulageberechtigung durch ein *Reglement* zu ordnen, damit solche Bedingungen in der Stellenpublikation aus leicht erklärlichen Gründen umgangen werden können. Es ist auch schon wiederholt die Frage aufgetaucht, ob bei langer *Stellvertretung* — sagen wir durch Dienstleistung des Lehrers als Offizier — die Ortszulage dem Lehrer oder seinem Stellvertreter zukommen solle. Dabei ist zu sagen, dass sich die Militärdienstleistung nach den Bestimmungen der eidgenössischen Militärorganisation richtet und dass kantonale Besoldungsgesetze den Lehrern für die Dauer des Militärdienstes ausdrücklich den Besoldungsgenuss garantieren. Damit dokumentiert der Gesetzgeber, dass der Besoldungs- und Ortszulagebezug durch Militärdienstleistung *nicht* beeinträchtigt werden soll. Auch dieser Fall könnte wohl am besten in einem Reglement näher umschrieben werden, denn es scheint doch nicht ganz gerecht zu sein, dass der stellvertretende Lehrer, der sowieso nur für seine Schultage bezahlt ist, von der Ortszulage ausgeschlossen ist. — Anders verhält es sich, wenn Ortszulagen durch das Budget oder durch besonderen Gemeindebeschluss *nur für ein Jahr* festgesetzt werden und daher alle Jahre aufs neue durch die Gemeinde sanktioniert werden müssen. Aber auch hier ist zu sagen, dass Kürzungen oder Streichungen im laufenden Jahre nicht vorgenommen werden dürfen. Die Tatsache, dass die Auslegung solcher Fragen zu unliebsamen Auseinandersetzungen führen kann, ist ein deutlicher Fingerzeig, dass zur reibungslosen Erfüllung der bedingten Pflichten alle eingeschlossenen Bedingungen und Verpflichtungen durch ein besonderes Reglement festgelegt werden sollten.

B.

## Schweizerische Stiftung Pro Juventute

(Mitget.) Unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. H. Häberlin fand in Bern die aus allen Landesteilen beschiede ordentliche Herbstversammlung des Schweizerischen Stiftungsrates Pro Juventute statt. Als Jahreszweck für das Jahr 1934 wurde turnusgemäss die Hilfe für Mutter, Säugling und Kleinkind bestimmt, wobei den Stiftungsbezirken empfohlen wird, wiederum den Kindern aller Altersstufen der durch die Arbeitslosigkeit in Not geratenen Volksgenossen ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Einstimmig wurde Bundesrat Dr. H. Häberlein als Präsident des Stiftungsrates für eine neue Amtsdauer gewählt; als Vizepräsidenten Oberstkorpskommandant Dr. U. Wille und Staatsrat E. Renaud in Neuenburg. Desgleichen erfolgte die Wiederwahl sämtlicher bisheriger sieben Mitglieder der Stiftungskommission, deren Vorsitz weiterhin Oberstkorpskommandant Dr. U. Wille führt, sowie der Rechnungsrevisoren. Das für die bevorstehende Dezemberaktion vorbereitete Verkaufsmaterial — Marken und Karten — fand allseitige Zustimmung. An die geschäftlichen Verhandlungen schloss sich eine anregende Diskussion über Fragen der Schulentlastenentlastung.

Den schweren Zeitläufen entsprechend zeugt der Jahresbericht 1932/1933 der Stiftung Pro Juventute von vermehrter Tätigkeit. Im Vordergrund stand in den meisten Bezirken die Hilfe für die Kinder der Arbeitslosen und für die jugendlichen Arbeitslosen. Tausende dieser in besonderem Masse erholungsbedürftigen Kinder konnten für mehrere Wochen einen